

BGer 5A_336/2025 vom 9. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_336_2025

FR: TF 5A_336/2025 du 9 mai 2025

IT: TF 5A_336/2025 del 9 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil über die unentgeltliche Rechtspflege in einem Verfahren um Erlass superprovisorischer bzw. vorsorglicher Massnahmen im Zusammenhang mit einem Abänderungsverfahren betreffend ein Scheidungsurteil. Dabei handelt es sich um eine Zwischenentscheidung, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirken kann bzw. unabhängig von einem solchen anfechtbar ist (BGE 135 III 127 E. 1.3; 138 IV 258 E. 1.1 ; 143 I 344 E. 1.2). Der Rechtsweg folgt demjenigen in der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Die Beschwerde in Zivilsachen steht demnach offen (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG).

Weil es allerdings bei der Hauptsache um eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Artikel 98 BGG geht, bei welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann, sind auch im Zusammenhang mit der Frage der unentgeltlichen Rechtspflege nur Verfassungsfragen zulässig. Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik an angefochtenen Entscheidungen nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich durchgängig auf appellatorische Ausführungen. Es werden keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt gerügt und die Vorbringen enthalten auch keine sinngemässen Verfassungsfragen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Vor diesem Hintergrund konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist, soweit es nicht gegenstandslos ist (dazu E. 4).

E. 4

Angesichts der Aussage des Rechtsvertreters, unter den gegebenen Umständen sei es völlig klar, dass er die Interessen der Beschwerdeführerin wahrnehmen und deshalb Beschwerde an das Bundesgericht erheben müsse (Beschwerde, S. 3), ist nicht klar, ob die Beschwerdeführerin einen eigenen Beschwerdewillen hat. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Somit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Bezug auf die

Gerichtskosten gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.